

Berg



Steuerberatungsgesellschaft mbH



Impulsinformationen

Pflegedienste und Controlling

Ausgabe: Mai 2013



Berg Steuerberatungsgesellschaft mbH
Nicolaistraße 11
12247 Berlin

Tel.: 030 / 76 71 57 - 0

Fax.: 030 / 76 71 57 79

Mail: info@steuerbuero-berg.de
info@bus-stb-gmbh.de

Web: www.steuerbuero-berg.de
www.bus-stb-gmbh.de

Wer prüft die Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)?

Natürlich sollte der Unternehmer davon ausgehen, dass seine durch das Steuerbüro erstellte BWA richtig ist. Kann er sich in jedem Fall darauf verlassen, oder ist eine gewisse Kontrolle notwendig?

Die „richtige“ BWA soll bezogen auf die Wirtschaftlichkeit ein möglichst genaues Monatsergebnis widerspiegeln (auf Aussagen zur Finanzierung und Liquidität wird an dieser Stelle nicht eingegangen).

Vier Ansätze der Prüfung werden vorgestellt:

1. Erlöse
2. Personalkosten
3. Sachkosten
4. Abschreibung

Zu 1.) Vergleichen Sie die ausgewiesenen Umsätze der BWA mit den Statistiken Ihres Abrechnungsprogrammes. Die Zuordnung der erbrachten Leistungen zu den gebuchten Rechnungen kann unterschiedlich sein. **Klären Sie ggf. diese Abweichungen, um die BWA richtig zu interpretieren bzw. zu analysieren.** Soweit Rechnerkürzungen, Korrekturen oder sogar Forderungsverluste anfallen, sollten entsprechende „**Ausbuchungen**“ **zeitnah** und nicht erst im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen erfolgen. Geben Sie nach monatlicher Überarbeitung der OPOS (**Offene-Posten-Buchhaltung**) eine entsprechende Information an die Buchhaltungsabteilung.

Zu 2.) Die Personalkosten werden mittels Lohnjournal grundsätzlich dem Lohnabrechnungszeitraum buchhalterisch zugeordnet. Wenn in dem Pflegedienst in nicht **unerheblichem Maße Überstunden** anfallen, die nicht gleich abgerechnet werden und/oder **Urlaubsansprüche** bauen sich auf, so sollte durch „Angleichungsbuchungen“ das Monatsergebnis angepasst werden.

Zu 3.) Einige Kosten werden als **Einmalzahlungen** (z.B. Versicherungen, Berufsgenossenschaft usw.) geleistet. Diese Kosten sollten anteilig den Monaten (1/12) zugerechnet werden. **Zahlungen um den Monatswechsel** (z.B. Miete) können im Rahmen von wiederkehrenden Buchungen dem zutreffenden Monat zugeordnet werden.

Zu 4.) Die Abschreibungen von Anlagegütern (z. B. PKW) gehören als Aufwand **zeitanteilig in jeden Monat**. Eine Nachbuchung am Jahresende kann das Betriebsergebnis unerwartet erheblich verschlechtern.

Weitere unterjährige Abgrenzungen sind notwendig, um einen sicheren Einblick in das Monatsergebnis zu haben.

Tipp

Sprechen Sie mit Ihrem Buchhalter bzw. Steuerberater die Positionen durch, die in Ihrer BWA unterjährig berücksichtigt werden sollen und überprüfen Sie überschlägig mtl., ob das Betriebsergebnis für Sie plausibel ist.